

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Universität Freiburg
vertreten durch

Universität Heidelberg
vertreten durch

Universität Hohenheim
vertreten durch

Universität Karlsruhe
vertreten durch

Universität Konstanz
vertreten durch

Universität Mannheim
vertreten durch

Universität Stuttgart
vertreten durch

Universität Tübingen
vertreten durch

Universität Ulm
vertreten durch

über die Einrichtung einer Zentralen Datenschutzstelle und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Datenschutzes.

Präambel

Zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben ist an den Universitäten die Verarbeitung personenbezogener Daten unumgänglich. Hierbei sehen sich die Universitäten zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen besonders verpflichtet. Die dabei auftretenden datenschutzrechtlichen Fragestellungen sind bei den Universitäten vielfach identisch. Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit sowie zur Steigerung der Effizienz und Effektivität durch Nutzung von Synergien haben sich die Universitäten des Landes Baden-Württemberg auf die Einrichtung einer Zentralen Datenschutzstelle und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Datenschutzes geeinigt.

§ 1 Zweck der Vereinbarung, Status und Sitz der Zentralen Datenschutzstelle

- (1) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit sowie zur Steigerung der Effizienz und Effektivität durch Nutzung von Synergien vereinbaren die beteiligten Universitäten die Einrichtung einer Zentralen Datenschutzstelle. Die Einrichtung einer Zentralen Datenschutzstelle hat den Zweck, unter Berücksichtigung der jeweiligen universitäts-spezifischen Aufgaben, die beteiligten Universitäten bei der Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Die Zentrale Datenschutzstelle soll derzeit nicht die Funktion eines gemeinsam bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten nach dem Landesdatenschutzgesetz wahrnehmen, sondern wie eine Stabstelle geführt werden. Die Zentrale Datenschutzstelle hat ihren Sitz an der Universität Stuttgart.

§ 2 Aufgaben der Zentralen Datenschutzstelle, Ansprechpartner

- (1) Die Zentrale Datenschutzstelle berät und unterstützt konstruktiv die beteiligten Universitäten bei allen datenschutzrelevanten Verarbeitungsformen personenbezogener Daten. Hierzu gehören insbesondere:
 - o Konstruktive datenschutzrechtliche Begleitung unter Berücksichtigung der materiellen und technisch-organisatorischen Anforderungen bei der Planung, Einführung und Anwendung von Verfahren, mit denen personenbezogene Daten durch die Universitäten als verantwortliche Stellen verarbeitet werden.
 - o Mitwirkung bei der Beschreibung von Verfahren, die dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen der Vorabkontrolle gemäß § 12 Landesdatenschutzgesetz vorzulegen sind (z.B. Videoüberwachung, Chipkartenverfahren) und die Bewertung der vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen als Ergebnis der Gefährdungsanalyse.
 - o Beratung der Universitäten bei der datensparsamen und datenvermeidenden Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen und Verfahren sowie in Ergänzung der materiellen datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Festlegung von Maßnahmen entsprechend § 9 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz.
 - o Mitwirkung bei der Erarbeitung und Anpassung von Datenschutz- und Datensicherheitskonzepten zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit personenbezogener Daten
 - o Mitwirkung bei den erforderlichen Bewertungen und Prüfungen von Auftragnehmern sowie der in Schriftform auszugestaltenden vertraglichen Vereinbarungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,.

- o Unterstützung der Universitäten bei der Erstellung und Pflege der örtlich zu führenden Verzeichnisse nach § 11 Landesdatenschutzgesetz.
- o Auskünfte und Beratung bei der Bearbeitung der im Tagesgeschäft anfallenden datenschutzrechtlichen Fragestellungen wie u.a.:
 - Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte (z.B. Ermittlungs- und Verfassungsschutzbehörden, Rentenversicherungsträger, Krankenkassen, Kindergeldstellen, Sozial- und Ausländerbehörden, Unternehmen der Privatwirtschaft, Forschungseinrichtungen, weitere öffentliche Stellen etc.),
 - Voraussetzung der Weitergabe personenbezogener Daten und deren Nutzung durch universitätsinterne Stellen,
 - Zulässigkeit der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren und des Zugriffs Dritter auf personenbezogene Daten der Universität,
 - Aufbewahrung und Vernichtung von Akten mit personenbezogenen Daten,
 - Löschrufen in Anwendung bereichsspezifischer Regelungen oder in Ableitung der Erforderlichkeit einer Speicherung zur Aufgabenerfüllung,
 - Anwendung bereichsspezifischer datenschutzrelevanter Regelungen bei der Nutzung des Internet, insbesondere der Veröffentlichung personenbezogener Daten im WWW (Teledienstegesetz, Teledienstedatenschutzgesetz, Mediendienstestaatsvertrag, § 125a Universitätsgesetz, Telekommunikationsgesetz etc.),
 - Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Form von Aushängen,
 - Verarbeitung von Telekommunikationsdaten im Rahmen der dienstlichen und privaten Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen,
 - Formulierung von Einwilligung- und Widerspruchserklärungen unter Berücksichtigung der jeweiligen formalen Anforderungen.
- o Beratung bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anfragen, Verfahren und Beanstandungen institutioneller Aufsichts- und Kontrolleinrichtungen (z.B. des Landesbeauftragten für den Datenschutz).
- o Mitwirkung bei der datenschutzgerechten Gestaltung landeseinheitlicher Verfahren, deren Einsatz an den beteiligten Universitäten vorgesehen ist.
- o Auf Wunsch der beteiligten Universitäten die Benennung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Zentralen Datenschutzstelle als nach § 7 Abs. 6 luK-RDV zu bestellende „fachkundige und zuverlässige Person“, sowie auf Einladung, Teilnahme an den Besprechungen der Örtlichen Kommission nach § 5 luK-RDV.
- o Bereitstellung eines Informationsservers und Aufbereitung von hochschulbezogenen datenschutzrelevanten Informationen (z.B. gesetzliche Regelungen sowie deren Aktualisierung, Gerichtsentscheidungen, Äußerungen der Datenschutzbeauftragten in Bund und Ländern, Formulare und Merkblätter, Vorgehensanleitungen bei Auskunftersuchen, Hinweise auf Gefährdungen und Verwundbarkeiten von luK-Infrastrukturen).
- o Einrichten von Foren zur Förderung eines hochschulbezogenen Informationsaustausches auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datensicherheit.
- o Erarbeitung von Konzepten bzw. Beratung der Universitäten bei der Durchführung von Fortbildungsangeboten zur Sensibilisierung im Umgang mit

personenbezogenen Daten, Angebote eigenkonzipierter Fortbildungsveranstaltungen durch die Zentrale Datenschutzstelle.

- o Beratung und Mitwirkung bei der Erarbeitung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung und Begleitung von Beteiligungsverfahren, soweit datenschutzrelevante Beteiligungstatbestände vorliegen.
- (2) Die beteiligten Universitäten benennen der Zentralen Datenschutzstelle jeweils einen Ansprech- bzw. Korrespondenzpartner. Anfragen an die Zentrale Datenschutzstelle sollen in der Regel über diese Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner gestellt werden.
- (3) Die Zentrale Datenschutzstelle wird von den beteiligten Universitäten durch eine rechtzeitige und umfassende Unterrichtung zur Erledigung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Leiterin bzw. der Leiter der Zentralen Datenschutzstelle hat bei der jeweiligen Kanzlerin bzw. dem jeweiligen Kanzler ein unmittelbares Vortragsrecht.

§ 3 Ausstattung der Zentralen Datenschutzstelle, Entwicklungsklausel

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) Die Mitarbeiter/-innen der Zentralen Datenschutzstelle wahren die Vertraulichkeit der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände gegenüber den jeweils nicht beteiligten Universitäten.
- (4) Die Mitarbeiter/-innen der Zentralen Datenschutzstelle haben sich im erforderlichen Umfang ständig fort- und weiterzubilden, um den in dieser Vereinbarung formulierten Aufgaben auch zukünftig gerecht werden zu können.
- (5) [...]

§ 4 Lenkungsausschuss, Evaluation, Projektcontrolling

[...]

§ 5 Kündigung, Aufhebung der Vereinbarung

[...]

§ 6 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind in zu beziffernden Nachträgen zu dieser Vereinbarung festzuhalten.

Stuttgart, den

Freiburg, den

.....

.....

Heidelberg, den

.....

Hohenheim, den

.....

Karlsruhe, den

.....

Konstanz, den

.....

Mannheim, den

.....

Tübingen, den

.....

Ulm, den

.....